

## **Allgemeinverfügung**

**des Landkreises Greiz vom 17. März 2021**

**in Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13. März 2021 in ihrer Fassung vom 15. März 2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

### **Verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen**

In Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13. März 2021 in ihrer Fassung vom 15. März 2021 ordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

#### **§ 1**

##### **Kontaktbeschränkungen**

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge-oder Umgangsrecht besteht, gestattet. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten gelten als ein Haushalt im Sinne dieser Vorschrift.
  
- (2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge,
2. Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach den §§ 6a bis 6c der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und § 8 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO,
3. berufliche und amtliche Tätigkeiten, Lehrgänge und Maßnahmen nach § 9b Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich erforderlicher Jagdausübung,
4. Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
5. die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
6. Bestattungen und standesamtliche Eheschließungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens 25 Personen nicht überschritten wird,
7. Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen, die nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wieder für den Publikumsverkehr geöffnet und angeboten werden dürfen,
8. Gruppen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
9. Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

## § 2

### Alkoholkonsumsverbotszonen

Der Alkoholkonsum ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Landkreis Greiz untersagt:

1. im Bereich von Fußgängerzonen (innerörtliche Verkehrsflächen, auf denen Fußgänger Vorrang oder ein ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere solche mit Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet),

2. Bereiche., in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
3. auf Parkplätzen, Parkdecks und in Parkhäusern,
4. an Haltestellen,
5. vor Bahnhöfen,
6. in Park-und Grünanlagen,
7. auf Spiel- und Sportplätzen,
8. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden,
9. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbissangeboten sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen nebst Mitnahmeangeboten („to go“).

### § 3

#### Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig.
- (2) Triftige Gründe sind insbesondere:
  1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
  2. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  3. das Aufsuchen und die Inanspruchnahme derjenigen Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen, die nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wieder für den Publikumsverkehr geöffnet oder angeboten werden dürfen,
  4. Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen,
  5. Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen,
  6. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
  7. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,

8. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
9. die Wahrnehmung eines Umgangs-oder Sorgerechts,
10. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
11. Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
12. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
13. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
14. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
15. die notwendige Versorgung von Tieren,
16. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
17. die Durchfahrt im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
18. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushaltes wie insbesondere bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses,
19. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
20. weitere wichtige und unabweisbare Gründe, insbesondere die Inanspruchnahme des Angebots von Corona-Schnelltests

#### § 4

#### Geschäfte und Dienstleistungen

In Abweichung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, wie solche in Friseur-, Nagel-,

Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios sowie Solarien nur zulässig, wenn Kunden ein negatives Ergebnis einer nach § 9d Abs. 1 bis 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO entsprechenden Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine entsprechende Bescheinigung nach § 9d Abs. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vorweisen, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der 3. ThürSARS-CoV-2- SonderEindmaßnVO bleiben unberührt.

## § 5

### Bekanntgabe und Geltungsdauer

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. März 2021.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

### **Begründung**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 13 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der vorgenannten Verordnung hat der Landkreis weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, und zwar bei einer Überschreitung von

- 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner – bezogen auf einen Zeitraum der vergangenen 7 Tage - verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten (§ 13 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO).

Mit Schreiben vom 13. März 2021 und 15. März 2021 wurde die Landrätin des Landkreises Greiz durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemäß § 13 Abs. 3 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung angewiesen, eine Allgemeinverfügung mit folgenden Mindestinhalten

- erweiterte Kontaktbeschränkung,
- Festlegung von Orten und Bereichen mit Alkoholkonsumverbot sowie
- Ausgangsbeschränkung (ohne zeitliche Begrenzung)

zu erlassen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Greiz, die am 13.03.2021 einen 7-Tagesinzidenzwert von 417,9 und am 15.03.2021 von 492,8 pro 100.000 Einwohner erreicht hat, gelte es ausweislich der Weisung des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ein weiteres Anwachsen der Infektionszahlen unbedingt zu verhindern. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges durch Tröpfcheninfektion und Aerosole ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, auch durch asymptomatisch infizierte Personen, leicht möglich, so dass eine Kontaktminimierung durch Verringerung der Begegnungen von Menschen geboten sei. Allein die Verlängerung der bisher geltenden Allgemeinverfügung, die Schließung von Schulen und

Kindertagesstätten betreffend, wird seitens des Ministeriums als nicht zureichend bewertet.

Auch der Freistaat Thüringen sieht in Testungen und Impfungen wesentliche Bausteine in der Pandemiebekämpfung. Durch Öffnung des § 4 der Coronavirus-Impfverordnung für die Bürger des Landkreises Greiz könnte ein deutlich größerer Bevölkerungsanteil geimpft werden. Da der angekündigte Impfstoff jedoch nach wie vor nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht und die Impfungen mit dem Impfstoff von AstraZeneca derzeit ausgesetzt sind, hat sich die Situation noch einmal verschärft, so dass ein stärkeres Impfgeschehen im Landkreis Greiz nur auf Kosten anderer z.T. ebenfalls stark betroffener Landkreise in Thüringen erfolgen könnte. Unklar ist darüber hinaus derzeit auch, ob die Europäische Union noch weitere Impfstoffe zur Verfügung stellen kann, und wenn ja, wie diese verteilt werden. Aus den genannten Gründen könne dem erhöhten Infektionsgeschehen derzeit nur durch weitere Maßnahmen der Kontaktbeschränkung begegnet werden.

Das Risiko der Ansteckung wird laut Robert-Koch-Institut derzeit als sehr hoch eingeschätzt.

Die Zahl der Neuinfizierten der letzten 7 Tage auf 100.000 Einwohner liegt im Landkreis Greiz am 16.03.2021 bei 490,8 ([https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/); zuletzt abgerufen am 16.03.2021).

In Ergänzung zur fachaufsichtlichen Weisung vom 13. März 2021 in ihrer Fassung vom 15. März 2021 ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz in Abweichung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO der Nachweis eines negativen Testergebnisses verpflichtend, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann. Im Verhältnis zu einer Untersagung körpernaher Dienstleistungen, stellt der verbindliche Nachweis das mildere Mittel dar, zumal dies nur in den Fällen gilt, in denen eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weitergehenden Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 und dem besonderen Schutz vulnerabler Personengruppen entgegenzuwirken. Sie stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird zunächst auf den 31. März 2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten sowie den Fortschritt bei den Impfungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende

Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

17.03.2021

Martina Schweinsburg

Landrätin